

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund des § 15 Abs. 8 des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 85/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 69/2017, verordnet:

Änderung der Verordnung über die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau

Die Verordnung über die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau, LGBl. Nr. 118/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 91/2016 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „€ 44,35“ durch den Betrag „€ 44,86“ ersetzt.
2. Im § 1 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „€ 44,35“ durch den Betrag „€ 44,86“ und der Betrag „€ 25,65“ durch den Betrag „€ 25,94“ ersetzt.
3. Im § 1 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag von „€ 37,49“ durch den Betrag „€ 37,92“ ersetzt.
4. Im § 1 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag von „€ 25,65“ durch den Betrag „€ 25,94“ ersetzt.
5. Im § 1 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag von „€ 37,49“ durch den Betrag „€ 37,92“ ersetzt.
6. Im § 1 Abs. 3 Z 1 wird der Betrag von „€ 25,65“ durch den Betrag „€ 25,94“ ersetzt.
7. Im § 1 Abs. 3 Z 2 wird der Betrag von „€ 37,49“ durch den Betrag „€ 37,92“ ersetzt.
8. Im § 1 Abs. 5 wird der Betrag von „€ 18,76“ durch den Betrag „€ 18,97“ ersetzt.
9. Im § 1 Abs. 6 wird der Betrag von „€ 37,49“ durch den Betrag „€ 37,92“ ersetzt.
10. § 4 Abs. 1 lautet: „Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“
11. § 4 Abs. 2 lautet: „Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau, LGBl. Nr. 91/2016, außer Kraft.“